

Kundmachung der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner vom 22. Oktober 2011.

(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner über die Meisterprüfung für das Handwerk Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (Karosseriebautechniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 2. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, haben nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 abzulegen:

1. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau – Kraftfahrzeugtechnik,
2. Fachakademie Kraftfahrzeugtechnik oder
3. mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 73/2011, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, haben nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 abzulegen:

1. Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau mit Wahlfachgruppe Verbrennungskraftmaschinen und Fahrzeugbau,
2. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Kraftfahrzeugbau,
3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau- Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
4. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Kraftfahrzeugbau,
5. Höhere Lehranstalt für Maschineningenieurwesen, Ausbildungsschwerpunkt Fahrzeugtechnik oder
6. mindestens fünfjährige berufsbildende höhere Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 73/2011, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

1. Karosseriebautechnik, BGBl. II Nr. 335/1999,
2. Karosseur, BGBl. Nr. 288/1975 und BGBl. Nr. 288/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 345/1992
3. Kraftfahrzeugtechnik, BGBl. II Nr. 191/2000 und BGBl. II Nr. 408/2008
4. Mechaniker, BGBl. Nr. 536/1987,

5. Lackierer, BGBl. Nr. 209/1976 oder
6. Spengler, BGBl. Nr. 171/1975 und BGBl. Nr. 171/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 569/1986.

(2) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(3) Die Prüfung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

(4) Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

1. Blechbearbeitung,
2. Schweißen und
3. Lackieren eines vorbereiteten Teiles.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A ist nach 4 Stunden zu beenden.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(8) Das Modul 1 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B besteht aus zwei einzeln zu benotenden Gegenständen, der „Karosseriebearbeitung“ und dem „Lackieren sowie Behandeln der Oberfläche“. Es sind projektartig, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu stellen, um gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung zu ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung der Gegenstände sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

(2) Im Gegenstand Karosseriebearbeitung sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arbeitsplanung,
2. Arbeitsausführung (Herstellung von Werkstücken gemäß dem aktuellen Stand der Technik sowie von Arbeitsproben aus den Bereichen Kunststoffreparatur, Komfort- und Sicherheitselektronik, Fahrzeugdiagnose und Verbindungstechnik) unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten zur Werkstoffbearbeitung und
3. Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(3) Im Gegenstand Lackieren sowie Behandeln der Oberfläche sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arbeitsplanung, Oberflächenbeurteilung
2. Arbeitsausführung (Vorbereitung der Oberfläche, Aufbringen der Oberflächenbeschichtung sowie von Designs und Beschriftungen nach dem aktuellen Stand der Technik) unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten beim Lackieren sowie Behandeln der Oberfläche und
3. Qualitätskontrolle und Endbearbeitung

(4) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Karosseriebearbeitung in 16 Stunden und im Gegenstand Lackierung und Behandeln der Oberfläche in 8 Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Karosseriebearbeitung nach 17 Stunden und im Gegenstand Lackieren sowie Behandeln der Oberfläche nach 9 Stunden zu beenden.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(7) Das Modul 1 ist eine Einheit.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Teil A wird durch die in § 5 Abs. 1 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(2) Folgende Kenntnisse sind im Bereich des Fachgesprächs zu prüfen:

1. Werkstoffe und Hilfsstoffe,
2. Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
3. Verbindungselemente und
4. Fahrzeugkunde.

(3) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Folgende Kenntnisse sind dabei zu prüfen:

1. Management

- a) fachliche Kundenberatung,
- b) Arbeitsvorbereitung,
- c) Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- d) Konstruktionslehre,
- e) Farbenlehre und
- f) Lackierungs- und Trocknungsarbeiten.

2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

- a) Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen,
- b) Korrosionsschutz,
- c) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes,
- d) einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes und
- e) einschlägige Normen und Gesetze (insbesondere betreffend Klimaanlage – Pyrotechnische Sicherheitseinrichtungen, sowie Fahrwerkstechnik).

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 Teil B ist ein Gegenstand.

(5) Das Modul 2 ist eine Einheit.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Auftragsbezogene Planung, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 60 Minuten, im Gegenstand Auftragsbezogene Planung in 120 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 90 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 120 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 75 Minuten, im Gegenstand Auftragsbezogene Planung nach 135 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 105 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 135 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 11. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften.

Auftragsbezogene Planung

§ 12. Die Prüfung im Gegenstand Auftragsbezogene Planung hat nach Angabe die Anfertigung einer Entwurfsskizze (insbesondere eines Anbauteiles) zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 13. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Inhaltsberechnung,
3. Gewichtsberechnung und
4. Festigkeitsberechnung.

Fachkalkulation

§ 14. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Handwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten) zu umfassen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 15. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz BGBl. I Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2010.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 16. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 17. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von Sehr gut bis Nicht genügend, gemäß der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997).

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note Sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note Gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 18. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für Kraftfahrzeugtechnik

§ 19. Personen, die die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik oder Kraftfahrzeugmechanik erfolgreich abgelegt haben, können die Meisterprüfung für das Handwerk Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 20. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2011 in Kraft, zugleich tritt die Meisterprüfungsordnung der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner vom 30. April 2006 außer Kraft.

(2) Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk der Lackierer und der Spengler, die vor dem 21. November 1998 erworben wurden und erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk der Karosseriebauer sowie im Handwerk Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk der Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker.

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

KommR Arthur Clark
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer

Beschreibung des Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker - Handwerks

Haupttätigkeitsfelder

Das Haupttätigkeitsfeld des Karosseriebau- und Karosserielackiertechnikers besteht in der Wartung, Reparatur und (Havarie-)Instandsetzung und der Ausrüstung bzw. dem Umbau von KFZ sowie in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen im Fahrzeug- und Anhängerbau in Form der auftragsbezogenen Einzel- oder Kleinserienfertigung unter Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen und Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien wie z.B. CAD oder CNC. Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Karosserie- und Karosserielackiertechnikers bilden hierbei Beratung, Planung und Service.

Beratung, Planung/Gestaltung, Entwurf (Design), Herstellung, Montage, Wartung, Instandsetzung/Reparatur sowie Restaurierung von Aufbauten (Karosserien), Sattelaufliegern und Anhängern von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art und deren Teilen, Zubehör, Zulieferung und Lohnarbeit.

1. Karosseriebauer PKW (Wartung, Reparatur und Instandsetzung von PKW und Anhängern),
2. Karosserie- und Fahrzeugbau (Nutzfahrzeug und Anhänger),
3. Karosseriespengler,
4. Karosserielackierer,
5. Herstellung von Teilen (z.B. Spoiler, Traktordächer usw.)
6. Autoverglasung

Fertigkeiten und Kenntnisse

1. Anforderungsprofil festlegen, Beratung, Entwurf (Gestaltung und Design), Konstruktion und Zeichnung, Planung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsanweisung und Kontrolle,
2. Herstellung von Karosserien und deren Teilen, Oberflächenbehandlung, Konservierung, Rostschutz, Fahrzeugbeschriftung,
3. Lagerung, Transport, Montage, Einbau, Funktions- und Qualitätsüberprüfung, QM, Einbau von Teilen, Zubehör und Geräten,
4. Autoverglasung,
5. Wärme und Schalldämmung, Einbruchsschutz, Beheizung, Kühlung, Belüftung,
6. Kleinteillackierung (Spot-Repair),
7. Lackierfreies Ausbeulen von Dellen,
8. Wartung, Reparatur, Havarieinstandsetzung, Restaurierung (Oldtimer),
9. Fahrzeugvermessung,
10. Zulieferung und Lohnarbeit,
11. Demontage, Verwertung, Entsorgung von Altprodukten und -teilen,
12. Bearbeitung von Ausschreibungen, Kostenvoranschläge, Begutachtungen, Mängel- und Schadensfeststellung sowie -analyse (Verkehrs- und Betriebssicherheit von KFZ),
13. Schadensabwicklung und
14. Hilfestellung bei Typisierung und Einzelgenehmigung von KFZ.

Kenntnisse Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Mängel, Einsatzmöglichkeiten, Auswahl, Transport, Lagerung, Konditionierung, Bearbeitung, Korrosionsschutz, Oberflächenbehandlung.

Material: Werk- und Hilfsstoffe

- 1) Hauptwerkstoffe wie:
 - a) in- und ausländische Hölzer,
 - b) Holzwerkstoffe (Platten),
 - c) Metall insbesondere Stahl und Aluminium,
 - d) Kunststoffe,
 - e) Glas und
 - f) Materialverbünde.
- 2) Hilfsstoffe wie:
 - a) Beschichtungs- und Haftstoffe, Unterboden- und Holraumschutz, Antidrönmittel, aktiver und passiver Korrosionsschutz,

- b) Beschläge, Schlösser, Füge- und Befestigungstechnik,
- c) Textilien, Beläge (Innenauskleidung),
- d) Gummi, Kautschuk, Silikon (Dichtungen, Reifen etc.),
- e) Leime und Klebstoffe,
- f) Kitte, Dichtungstoffe, Dichtungen,
- g) (Montage-)Schäume,
- h) Materialien zum Wärme- und Schallschutz und
- i) Fette, Öle, Schmiermittel, Kühl- und Bremsflüssigkeiten.

Produkte

Typische Produkte des Karosserie- und Karosserielackiertechnikers sind z.B.

1. Aufbauten und Anhänger aller Art aus Holz, Holzwerkstoffen, Metallen (insbesondere aus Stahl und Aluminium) und Kunststoffen,
2. Fahrgestelle Herstellung und Änderung,
3. Umbauten von Karosserien, Fahrgestellen, Rahmen und Anhängern,
4. Einbau (Montage) von Zubehör, Bestandteilen und Karosserieteilen wie z.B. Silos, Tanks und Behälter, Kippeinrichtungen, Be- und Entladehilfen (Kräne, Ladebordwände, Hebebühnen und Kippeinrichtungen), Spoiler, Schürzen, Leitern, Brücken, Kühl- und Heizaggregaten, Klimaanlage, Einbruchschutz, Radio, Autotelefon, Zusatzscheinwerfern, Sonnen- und Schiebedächern, Pumpen und Seilwinden,
5. Fahrzeugelektrik (und -elektronik), Fahrzeughydraulik, Fahrzeugpneumatik,
6. Ausstattung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Sitzen, Polsterungen, Verkleidungen, Verdecken, Planen u.a.m.,
7. Einrichtung von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen (z.B. Ambulanzen, Camping-Anhänger, Feuerwehraufbauten, Busse),
8. Verglasung,
9. Unterboden- und Hohlraumschutz,
10. Oberflächen- und Rostschutzbehandlung, Beschriftung, Designlackierung,
11. Vermessen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen,
12. Auspuffanlagen,
13. Federn, Stoßdämpfer,
14. Aufbauten für Schienenfahrzeuge, Seilbahnen (Gondeln), Sessellifte und
15. Herstellung von Karosserie- und Fahrgestellteilen sowie Zubehör (Hilfsrahmen, Achsen, Unterfahr- und Seitenschutz, Spoiler, aber auch Ersatzteile für Oldtimer etc.) z.B. im Zuge von Oldtimerrestaurierungen.

Grenzbereiche

Reifen, Mechanik (Motor, Kupplung, Getriebe, Differential), Innenausstattung von Fahrzeugen (Möblierung von Wohnmobilen) inkl. Installation, Einbau und Wartung von Kühl- und Klimaanlage, Montage von Radio, Funk, Telefon, GPS, Warnanlagen etc., Anhänger und Zubehör (z.B. Traktordächer) im Landmaschinenbau, Schienenfahrzeuge, Teile von Seilbahnen und Liften, Fahrzeuge, die keine KFZ i.e.S. sind (z.B. für Baustellen, Land- und Forstwirtschaft).

Neben-, Vollendungs- und branchenübergreifende Arbeiten

Reifenservice, Innenausstattung von bestimmten Fahrzeugen insbesondere Installationen in Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Einbau von elektronischem Zubehör wie Radio und Telefon Fahrzeugbeschriftung.